

Richter zuständig sind, deren Entscheidung angefochten wird. Die Grundsätze über die gesetzliche Ausschließung von Richtern bei früherer Mitwirkung (§ 158) finden hier analoge Anwendung. Damit wird vermieden, daß Richter und Schöffen in die Lage kommen, selbst darüber befinden zu müssen, ob sie zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten fehlerhaft entschieden hatten.

Der Antrag des Staatsanwalts tritt an die Stelle einer Anklageschrift. Er muß deshalb den Anforderungen des § 155 entsprechen. Insbesondere müssen in ihm alle Tatsachen und Beweismittel genannt werden, die die Wiederaufnahme nach Ansicht des Staatsanwalts rechtfertigen.

Wird der Antrag des Staatsanwalts darauf gestützt, daß Zeugen oder Sachverständige vorsätzlich falsche Aussagen gemacht, Dolmetscher vorsätzlich falsch übersetzt haben, das Geständnis des Verurteilten erpreßt wurde oder ein anderer als der Verurteilte die Straftat begangen hat, so ist nicht Voraussetzung, daß diese Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits rechtskräftig abgeurteilt sind. Es genügt, wenn die zum Zwecke der Wiederaufnahme angestellten Ermittlungen die entsprechenden Umstände ergeben haben. Diese Verfahrensweise ist vor allem dann bedeutsam, wenn das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines — insbesondere zu Freiheitsstrafe — Verurteilten durchgeführt werden soll. Damit erhält das Gericht die Möglichkeit, bereits vor rechtskräftiger Aburteilung der anderen die Unterbrechung oder Aussetzung des Vollzuges der Strafe anzuordnen.

13.2.2.

Das Verfahren

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des* Verfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist und damit die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren vorliegen. Kommt das Gericht zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen hierfür fehlen, lehnt es den Antrag auf Wiederaufnahme durch begründeten Beschluß ab. Aus den Gründen muß

hervorgehen, ob die Wiederaufnahme, des Verfahrens wegen Unzulässigkeit (bei Nichteinhaltung der Vorschriften des § 328 Abs. 2 oder § 329) oder Unbegründetheit des staatsanwaltschaftlichen Antrags abgelehnt wird.

Gegen die Entscheidung können der Staatsanwalt in jedem Fall und der Verurteilte dann Beschwerde einlegen, wenn ein zu seinen Gunsten gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt worden ist.

Die Auffassung, daß dem Betroffenen ein Beschwerderecht zusteht, war bestritten worden.¹ Dabei wurde von einer Gleichsetzung mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz ausgegangen. Diese Beschlüsse sind jedoch nicht wesensgleich. Mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz ist der Angeklagte bekanntlich nicht beschwert, da er mit dieser Entscheidung außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt wird. Eben aus diesem Grunde räumt § 195 Abs. 1 ihm kein Beschwerderecht ein. Anders ist es aber, wenn der Antrag abgelehnt wird, zugunsten eines rechtskräftig Verurteilten ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Hier ist der Verurteilte in echtem Sinne beschwert, da das verurteilende Urteil mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen bestehen bleibt. Bei dieser Sachlage sollte nicht allein der Staatsanwalt das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob und mit welchen Argumenten der Beschluß des Gerichts anzufechten ist, sondern auch dem unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, unter Umständen mit Hilfe eines Verteidigers, eigene Argumente vorzutragen.

Da zudem die Beschwerdemöglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich verneint wird und gemäß § 305 gegen alle gerichtlichen Beschlüsse erster Instanz die Beschwerde zulässig ist, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht, muß das Beschwerderecht des Betroffenen bejaht werden.

Liegen die Voraussetzungen der Wiederaufnahme vor, hat das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und gleichzeitig den Termin zur neuen

¹ Vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 434; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar, Berlin 1968, S. 367.